



Kunden-Information:

DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und entsprechend den elektrotechnischen Regeln errichtet, geändert, instand gehalten
 - und betrieben werden.
 - Mängel unverzüglich beseitigt werden
 - Bei einer unmittelbaren Gefährdung durch elektrische Anlagen oder Betriebsmittel
 - diese nicht mehr benutzt bzw. ausgesondert werden
- und zwar
- vor der Inbetriebnahme (CE-Kennzeichnung bei Neukauf)
 - vor der Wiederinbetriebnahme
 - in festgelegten Zeitabständen

Prüfungen

Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel:

Sind fest angebrachte elektrische Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung besitzen und auf Grund ihrer Masse nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch vorübergehend fest angebrachte elektrische Betriebsmittel, die über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden. Bsp. elektrische Leitungen, Steckdosen, Lampen, Kühlschränke etc.

- Berücksichtigung der Eigentümerversantwortung und der Bedingungen in der Feuerversicherung!
- Prüffrist üblicher Weise 4 Jahre

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel:

Sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem zu anderen Platz gebracht werden können, während sie an der Versorgungsleitung angeschlossen sind. Bsp. Bohrmaschinen, Kabeltrommeln, Kaffeemaschinen etc.

- Prüffristen je nach Einsatz, Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate, Bsp. Werkstätten 1 Jahr, Büros 2 Jahre

Prüfungsumfang

- Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Mängel
- Kontrolle der elektrischen Verbindungen
- Prüfungen der Schutzmaßnahmen
- Prüfung der Isolationswiderstände
- Funktionsprüfung
- Sonstige Prüfungen gemäß den entsprechenden DIN-Vorschriften

Prüfbuch ist auf Verlangen der BG zu führen!

Siehe auch BGI/GUV-I 5090 Wiederkehrende Prüfungen Ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel

Wer prüft!

- Elektrofachkraft
- Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten
- Elektrotechnisch unterwiesene Person



Elektrofachkraft

ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrung sowie aufgrund ihrer Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihnen übertragenen Arbeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik beurteilen und mögliche Gefahren erkennen können. Dies sind in der Regel Personen mit einer Ausbildung zum Elektroingenieur, Elektromeister oder Elektrofacharbeiter. Siehe auch TRBS 1203: Befähigte Personen und BGI 548 Elektrofachkräfte

Aufgaben:

Im Auftrag des Arbeitgebers elektrische Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den elektrotechnischen Regeln zu prüfen, errichten, ändern und instand zu halten. Übernahme der Führungs- und Fachverantwortung bei Arbeiten die durch eine Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten und/oder durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person durchgeführt werden.

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung in Theorie und Praxis, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Bestimmungen, die ihm übertragenden Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Dies sind Personen mit einer geeigneten abgeschlossenen Berufsausbildung, welche für die festgelegten Tätigkeiten im elektrotechnischen Bereich durch eine zusätzliche Ausbildung als Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (DGUV Grundsatz 303-001/BGG 944) ergänzbar sein muß.

Aufgaben:

Im Auftrag des Arbeitgebers genau festgelegte Prüfungen von elektrische Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den elektrotechnischen Regeln zu prüfen und instand zu halten. Die Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten kann für anspruchsvollere elektrotechnische Tätigkeiten eingesetzt werden.

In eigener Fachverantwortung dürfen nur solche festgelegten Tätigkeiten ausgeführt werden, für die die Ausbildung nachgewiesen ist. Diese festgelegten Tätigkeiten dürfen nur in Anlagen mit Nennspannungen bis 1000 V AC bzw. 1500 V DC und grundsätzlich nur im freigeschalteten Zustand durchgeführt werden. Unter Spannung sind Fehlersuche und Feststellen der Spannungsfreiheit erlaubt

Festgelegte Tätigkeiten sind gleichartige, sich wiederholende elektrotechnische Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung festgelegt sind.

Elektrotechnisch unterwiesene Person

ist, wer durch eine **Elektrofachkraft** über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angeleitet sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde. DGUV Regel 103-011 (bisher: BGR A3)

Aufgaben:

Im Auftrag des Arbeitgebers und unter Leitung und Aufsicht der Elektrofachkraft ortsbewegliche elektrische Betriebsmittel entsprechend den elektrotechnischen Regeln zu prüfen. Elektrotechnisch unterwiesene Mitarbeiter dürfen nicht selbständig elektrische Anlagen und Betriebsmittel errichten, ändern und installieren.

Verantwortliche Personen müssen schriftlich bestellt werden!

Mustervorlagen zur Bestellung werden zur Verfügung gestellt

Hinweis in eigener Sache:

Diese Kunden-Information wurde zur verbesserten Darstellung der Umsetzung der DGUV 3 Vorschrift erstellt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gerne unterstütze ich Sie bei Fragen zu Ihrer ganz speziellen Situation.